

Tschorn

VERORDNUNGSBLATT für Groß-Berlin

Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 4
Ausgabetag 3. Februar 1950

TEIL I

Inhalt

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Seite	Tag	Seite
23. 12. 1949	Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Aufhebung der Fahrgenehmigung im Nahverkehr 17	26. 1. 1950	Verordnung über die Änderung des Vorauszahlungszeitraums bei der Umsatzsteuer 18
9. 1. 1950	Polizeiverordnung über die Aufhebung der Ausführungsverordnung zur Straßenordnung 17	27. 1. 1950	Festsetzung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1950 18
14. 1. 1950	Verordnung über den Zuzug nach Groß-Berlin 17		

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Aufhebung der Fahrgenehmigung im Nahverkehr. Vom 23. Dezember 1949.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Aufhebung der Fahrgenehmigung im Nahverkehr vom 6. Dezember 1949 (VOBl. I S. 493) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Als Fahrtennachweis ist das Fahrtenbuch mitzuführen. Die Eintragungen in das Fahrtenbuch haben stets vor Antritt der Fahrt zu erfolgen. Für jede Fahrt, also auch für Leerfahrten, ist eine Eintragung vorzunehmen. Bei Fahrzeugkontrollen ist das Fahrtenbuch jederzeit unaufgefordert dem Kontrollbeamten vorzulegen.

Kraftstoff wird nur bei ordnungsgemäßer Führung des Fahrtenbuches zugeteilt.

§ 2

Die zu transportierenden Güter sind zu versichern. Bis zu einer endgültigen Regelung hat die Zahlung der Versicherungsprämie jeweils bei Antritt der ersten Fahrt im laufenden Monat bei der zuständigen Transportleitstelle zu erfolgen.

§ 3

Ab 1. Januar 1950 entfällt für Personen- und Lastkraftwagen die Sonntagsfahrgenehmigung.

§ 4

Kraftfahrzeuge, die im Fern- und Interzonenverkehr eingesetzt werden, benötigen für ihre Fahrten außer Berechtigungsschein bzw. Interzonenpaß eine von der Abteilung Verkehr und Versorgungsbetriebe, Dezernat Kraftverkehr, ausgestellte Fahrgenehmigung.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmungen treten unbeschadet der Sonderregelung des § 3 mit der Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.
Berlin, den 23. Dezember 1949

Der Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Verkehr und Versorgungsbetriebe
W. Hintze
Stadtrat

Polizeiverordnung über die Aufhebung der Ausführungsverordnung zur Straßenordnung.

Vom 9. Januar 1950.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes wird mit Zustimmung des Magistrats von Groß-Berlin folgendes verordnet:

§ 1

Die noch in Kraft befindlichen §§ 8 bis 10 der Polizeiverordnung vom 15. Januar 1929 über Verkehrsbeschränkungen in bestimmten Straßen (Ausführungsverordnung zur Straßenordnung) (Sonderausgabe des Amtsblattes für den Landespolizeibezirk Berlin Nr. 1 vom 23. Januar 1929) werden hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1950.
— V 3/1 11.00/50 —

Der Präsident der Volkspolizei in Berlin
I. V.: Gyptner

Verordnung über den Zuzug nach Groß-Berlin.

Vom 14. Januar 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Wer für dauernd nach Berlin zuziehen will, muß eine Zuzugsgenehmigung haben.

Wer sich vorübergehend für länger als zwei Wochen in Berlin aufhalten will, muß eine Aufenthaltserlaubnis haben.

§ 2

Die Zuzugsgenehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Zuzug nach Berlin aus staats- oder wirtschaftspolitischen Gründen notwendig ist.

Sie ist ferner zu erteilen:

- a) an Heimkehrer aus Kriegsgefangenschaft, wenn sie vor ihrer Einberufung ihren Wohnsitz im Wirkungsbereich dieser Verordnung hatten und unverzüglich nach ihrer Entlassung dorthin zurückgekehrt sind oder wenn sie unverzüglich nach ihrer Entlassung die Hausgemeinschaft mit ihrem im Wirkungsbereich dieser Verordnung lebenden nächsten Angehörigen aufnehmen.
- b) an Kinder unter 16 Jahren, die außerhalb Berlins wohnen, wenn die Eltern oder im Falle der Trennung der Ehe ein Elternteil den Wohnsitz im Wirkungsbereich dieser Verordnung haben. Das gleiche gilt für Adoptiv- und Pflegekinder, wenn das Hauptjugendamt den Zuzug befürwortet.
- c) an Personen, die aus außerhalb Berlins gelegenen Krankenhäusern, Heilanstalten usw. entlassen werden, wenn sie vor ihrer Aufnahme ihren Wohnsitz im Wirkungsbereich dieser Verordnung hatten.
- d) an Personen, die aus Strafanstalten oder Internierungslagern entlassen werden, wenn sie vor ihrer Einlieferung ihren Wohnsitz im Wirkungsbereich dieser Verordnung hatten und unverzüglich nach ihrer Entlassung dorthin zurückgekehrt sind.

§ 3

Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn ein befristeter Aufenthalt in Berlin aus staats- oder wirtschaftspolitischen Gründen notwendig ist.

Sie ist ferner zu erteilen:

- a) an Personen, die zum Studium an staatlich anerkannten Lehranstalten Berlins zugelassen sind.
- b) an Personen, die in Berliner Krankenhäusern, Heilanstalten usw. behandelt werden müssen, wenn die Notwendigkeit des Aufenthalts durch den für die Anstalt zuständigen Amtsarzt bescheinigt wird.

§ 4

Zuzugsgenehmigung und Aufenthaltserlaubnis erteilt eine bei der Abteilung Verwaltung und Personal des Magistrats von Groß-Berlin zu errichtende Zuzugsstelle.

§ 5

Wohnraum und Lebensmittellkarten dürfen nur an Personen zugeteilt werden, denen eine Zuzugsgenehmigung oder Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist.

Durch Erteilung der Zuzugsgenehmigung oder der Aufenthaltserlaubnis wird ein Anspruch auf eigenen Wohnraum nicht erworben.

§ 6

Wer sich ohne die erforderliche Zuzugsgenehmigung oder Aufenthaltserlaubnis in Berlin aufhält, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000,— DM oder mit einer dieser Strafen bestraft. Er kann polizeilich aus Berlin entfernt werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Bereits erteilte Zuzugsgenehmigungen und Aufenthaltserlaubnisse bleiben in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert

Oberbürgermeister

Abteilung Verwaltung und Personal

Waldemar Schmidt

Stadtrat

Verordnung

über die Änderung des Vorauszahlungszeitraums bei der Umsatzsteuer.

Vom 26. Januar 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

I. Vorauszahlungszeitraum

§ 1

Vorauszahlungszeitraum ist bei Unternehmern mit größeren steuerpflichtigen Umsätzen der Kalendermonat, bei allen anderen Unternehmern das Kalendervierteljahr.

II. Voranmeldung

§ 2

Unternehmer mit größeren steuerpflichtigen Umsätzen sind solche Unternehmer, deren Umsatzsteuer im letzten vorangegangenen Kalenderjahr 600,— DM oder darüber betragen hat. Sie haben binnen zehn Tagen nach Ablauf jedes Monats eine Voranmeldung abzugeben, in der sie die Entgelte bezeichnen, die sie in dem abgelaufenen Zeitraum vereinnahmt haben.

§ 3

Alle übrigen Unternehmer, deren Umsatzsteuer im letzten vorangegangenen Kalenderjahr unter 600,— DM betragen hat, haben binnen zehn Tagen nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres eine Voranmeldung abzugeben, in der sie die Entgelte bezeichnen, die sie in dem abgelaufenen Zeitraum vereinnahmt haben.

§ 4

Für die Abgabe der Voranmeldungen ist der amtliche Vordruck zu verwenden.

III. Vorauszahlung

§ 5

Die Unternehmer haben bei Abgabe der Voranmeldung eine Vorauszahlung zu entrichten, die den Entgelten für die vorangemeldeten steuerpflichtigen Umsätze entspricht.

IV. Inkrafttreten

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1950 in Kraft. Berlin, den 26. Januar 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert

Oberbürgermeister

Abteilung Finanzen

M. Schmidt

Kämmerer

Festsetzung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1950.

Die Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1950 (1. Januar 1950 bis 31. Dezember 1950) werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe . . . Hebesatz 100 vH
- b) für die Grundstücke Hebesatz 300 vH des Steuermeßbetrages.

2. Gewerbesteuer

- a) nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekaptial Hebesatz 300 vH
- b) nach der Lohnsumme (Lohnsummensteuer) Hebesatz 1000 vH des Steuermeßbetrages.

Berlin, den 27. Januar 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Finanzen

M. Schmidt

Kämmerer

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM. bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM.

Teil II: enthaltend Amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin, Bekanntmachungen der Gerichte, der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Rechtswesen, Berlin C 2, Neues Stadthaus, Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin laut Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Redaktion: Berlin C 2, Parochialstraße 1—3, Neues Stadthaus, Chefredakteur: Willy Arndt, Telefon 42 00 51 und 51 03 91, App. 309. Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Linienstr. 139/140, Telefon 42 59 41, Postcheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des Ostsektors und der Ostzone aufgegeben werden. Druck: (87/2) VEB Berliner Druckhaus, Berlin N 4, 78 6. 1. 50